

**378/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 01.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## ***Anfragebeantwortung***

### **BM für Landesverteidigung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bayr, Genossinnen und Genossen haben am 2. Mai 2003 unter der Nr. 367/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umsetzung der 'Gender-Mainstreaming'-Anliegen, wie sie im Regierungsprogramm formuliert sind," gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### **Zu 1 und 2:**

Zunächst lege ich Wert auf die Feststellung, dass es im Bundesministerium für Landesverteidigung selbstverständlich ist, Ungleichbehandlungen jeglicher Art - insbesondere auf Grund des Geschlechtes - hintanzuhalten bzw. zu beseitigen. So ist in diesem Zusammenhang vor allem das Projekt „Soldatinnen im Bundesheer“ zu erwähnen, das Frauen seit dem 1. Jänner 1998 den Zugang zum Militärischen Dienst ermöglicht. Zum Stichtag 1. Juni 2003 leisteten insgesamt 218 Soldatinnen Dienst im Bundesheer. In diesem Zusammenhang darf ich auf meinen Bericht gemäß § 37 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 an den Nationalrat vom 26. März 2003 verweisen, in welchem u. a. auch Erfahrungen und Maßnahmen im Rahmen dieses Projektes näher dargestellt sind.

Darüber hinaus hat mein Ressort die Verbreitung der Strategien im Sinne von „Gender Mainstreaming“ im internen Bereich, insbesondere durch Sensibilisierung der Führungskräfte und durch Mentoring (eine besondere Form der Personalbegleitung aller Soldatinnen) durch diesbezüglich besonders geschulte Wehrdienstberaterinnen und -berater des Heerespersonalamtes, in den Mittelpunkt der Maßnahmen gegen Ungleichbehandlungen gestellt.

#### **Zu 3:**

Die für eine „Gender Mainstreaming“-Analyse erforderlichen Informationen und Daten werden aus den ressorteigenen Personalerfassungs- und -Verwaltungssystemen abgefragt.

Zu 4:

Eine Analyse dieser Daten obliegt jenen Personen, die anlass- bzw. projektbezogen mit der Umsetzung von Strategien gegen Ungleichbehandlungen im Sinne von „Gender Mainstreaming“ betraut sind.

Zu 5:

Die Koordinierung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Ressorts in diesem Bereich erfolgt im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming“ (IMAG), deren Arbeitsergebnisse auch unter „[www.imag-gendermainstreaming.at](http://www.imag-gendermainstreaming.at)“ abrufbar sind.

Zu 6 und 7:

„Gender Mainstreaming“ zielt auf eine langfristige Beseitigung von Ungleichheitsstrukturen und damit auf eine nachhaltige Veränderung der Gesellschaft zu Gunsten einer fairen Verteilung der Rollen zwischen Frauen und Männern ab. Kurzfristige Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen bringen rasche und zielgerichtete Lösungen für spezifische Problemstellungen; eine langfristige Beseitigung von Ungleichheitsstrukturen kann jedoch nur durch eine dauerhafte Berücksichtigung der Besonderheiten, Interessen und Wertvorstellungen beider Geschlechter bei allen Aktivitäten bewirkt werden.

Die Beseitigung von Ungleichheiten wird durch ein Bündel von Maßnahmen sichergestellt. So sind Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter seit längerem in die Wehrrechtsnormen Wehrgesetz 2001, Heeresdisziplinargesetz 2002, Heeresgebührengesetz 2001, Auslandseinsatzgesetz 2001, Militärauszeichnungsgesetz 2002, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietsgesetz 2002 und Munitionslagergesetz eingearbeitet. Darüber hinaus wurden in meinem Ressort Durchführungsbestimmungen zur sprachlichen Gleichbehandlung kundgemacht, um den Bewusstseinsprozess auch ressortintern fortzuführen und zu vertiefen. Weiters ist auf den gemäß § 41 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erlassenen Frauenförderungsplan zu verweisen, der auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen alle zwei Jahre den aktuellen Entwicklungen angepasst wird. Der geltende Frauenförderungsplan für das Bundesministerium für Landesverteidigung für den Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2007 wurde mit BGBl. II Nr. 275/2002 kundgemacht.

zu 8 und 9:

Im Sinne einer effektiven und effizienten Verwaltungsführung werden alle „Gender Mainstreaming“-Maßnahmen im Rahmen der laufenden Administration abgewickelt ohne zusätzliche Budgetmittel zu binden. Aus diesem Grund sind die Kosten für „Gender Mainstreaming“ im Sinne der Fragestellung nicht bezifferbar.